

Satzung
zur Erhebung von Gebühren bei der Nutzung der Sporthalle in der Gemeinde
Altmittweida

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999, der Verordnung zur Sicherung und Nutzung von Sporteinrichtungen im öffentlichen Eigentum vom 13. Juni 1990 und dem Schulgesetz für den Freistaat Sachsen vom 03. Juli 1991, zuletzt geändert am 29.06.1998 (GVBl. S. 271), erlässt der Gemeinderat Altmittweida folgende Satzung:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Altmittweida unterhält die Sporthalle an der Schule als öffentliche Einrichtung zur Förderung der Gesundheit, der körperlichen Ertüchtigung und der Freizeitbetätigung der Bürger der Gemeinde.
- (2) Die übrigen Sportanlagen der Gemeinde Altmittweida werden von dieser Satzung nicht berührt.

§ 2
Benutzungsordnung

Die Benutzung der Sporthalle gemäß § 1 ist durch die „Ordnung für die Benutzung der Sporthalle der Gemeinde Altmittweida“ vom 10.12.2001 geregelt.

§ 3
Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Sporthalle gemäß § 1 erhebt die Gemeinde Altmittweida Gebühren.
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, der diese Sporthalle in Anspruch nimmt. Bei nicht rechtsfähigen Gruppen haften alle Mitglieder als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebühren werden vor Inanspruchnahme der Sporthalle mit Erteilung der Benutzungserlaubnis fällig, wenn es sich um sporadische Nutzung handelt. Ständige Nutzer zahlen die Gebühr in Abstimmung mit dem Bürgermeisteramt Altmittweida als Monatspauschalbeträge, fällig bis 3. Werktag des laufenden Monats oder als Jahrespauschalbeträge, fällig bis 31.01. für das laufende Jahr.

§ 4
Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühren betragen:
 - Ortsfremde entrichten eine Gebühr in Höhe von 8,00 EUR pro angefangene Stunde und Gruppe.
 - Fremde im Sinne dieser Regelung sind nicht dem Sportverein Altmittweida
 - angehörige Sportler.
- (2) Vor- und Nachbereitungszeiten (z. B. Umkleiden, Waschen, Aufbau von Geräten) werden nicht berechnet, wenn die vorangegangene bzw. nachfolgende Sportgruppe dadurch nicht beeinflusst wird.

- (3) Der Sportverein Altmittweida entrichtet einen im Pachtvertrag gesondert vereinbarten Pachtzins für die Nutzung der Sporthalle.

§ 5 Befreiungen

Von der Entrichtung der Gebühr gemäß § 4 sind befreit:

- a) Schule, Hort und Kindergarten der Gemeinde und
- b) Träger der Jugendarbeit und der Arbeit mit Rentnern.

§ 6 Ermäßigung und Erlass

Aus Billigkeitsgründen kann im Einzelfall die Gebühr nach § 4 dieser Satzung ermäßigt oder erlassen werden. Entscheidungen im Sinne dieser Regelung trifft der Bürgermeister.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, frühestens jedoch zum 01.01.2002.
- (2) Mit In-Kraft-Treten vorstehender Satzung tritt die „Satzung über die Erhebung von Gebühren bei der Nutzung der Sportstätten in der Gemeinde Altmittweida“ vom 08. April 1993 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Ausgefertigt: 11. Dez. 2001

gez. Steinhoff
Steinhoff
Bürgermeister

Wörtlich abgedruckt im Gemeindeanzeiger Nr. 1/2002 vom 23. Januar 2002

Ordnung für die Benutzung der Sporthalle der Gemeinde Altmittweida

§ 1 Überlassungszwecke

- (1) Die Sporthalle der Gemeinde Altmittweida wird bevorzugt der Schule und den gemeinnützigen Sportvereinen zur Ausübung des Sports überlassen.
- (2) Anderen Verbänden, Vereinen, Gruppen oder Einzelpersonen kann die Sporthalle nur überlassen werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung der Interessen der in Abs. 1 Genannten möglich ist.
- (3) Die Sporthalle wird für außersportliche Nutzungen grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt. Über Ausnahmefälle entscheidet das Bürgermeisteramt i. V. mit den Pächtern der Anlagen.

§ 2 Antrag und Zuweisung

- (1) Die für die Sporthalle aufgestellten Benutzungspläne gelten als Benutzungserlaubnis. Anträge auf Überlassung der Sporthalle zur regelmäßigen Nutzung sind jährlich bis zu einem vom Bürgermeisteramt festgesetzten Termin bei diesem zu stellen.
- (2) Sonstige Anträge auf Überlassung der Sporthalle für Gruppen sind rechtzeitig, spätestens eine Woche vor der geplanten Nutzung, schriftlich beim Bürgermeisteramt einzureichen. Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Anlagen oder Einrichtungen während der festgesetzten Zeit für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, dass der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Ordnung rechtsverbindlich anerkennt.
- (3) Soweit es zweckmäßig ist, für langfristige Benutzung besondere Verträge zwischen der Gemeinde und dem Benutzer abzuschließen, gelten die darin enthaltenen diesbezüglichen Vereinbarungen.
- (4) Die Benutzungserlaubnis kann bei nicht ordnungsgemäßigem Übungsbetrieb entzogen werden.

§ 3 Benutzungszeiten

- (1) Die Benutzungszeiten der Sporthalle werden vom Bürgermeisteramt festgesetzt
- (2) Die Sporthalle steht nicht zur Verfügung
 - a) bei notwendigen Reparaturen,
 - b) bei Grundreinigungen oder dergleichen,
 - c) bei Bedarf durch Einrichtungen der Gemeinde Altmittweida und dem Bürgermeisteramt

§ 4 Sperrung der Sporthalle

- (1) Das Bürgermeisteramt kann die Sporthalle sperren, wenn sie überbelastet ist oder wenn durch die Benutzung eine erhebliche Beschädigung zu erwarten ist oder eine besondere Gefahr hervorgerufen wird.

- (2) Bereits erteilte Genehmigungen können zurückgezogen werden, wenn es aus sportlichen oder unvorhergesehenen sonstigen wichtigen Gründen erforderlich wird. Ein Anspruch auf Entschädigung oder auf Zuweisung einer anderen Sporthalle besteht nicht.

§ 5

Allgemeine Haus- und Platzordnung

- (1) Bei Lehr- und Übungsstunden sowie bei Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung des Sportes sowie ggf. der Schlüsseldienst, das Ein- und Ausschalten der Beleuchtung, Lüftung und ordnungsgemäße Handhabung der Wascheinrichtungen.
- (2) Das Umkleiden und Ablegen von Kleidungsstücken ist nur in den Umkleideräumen gestattet. In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich.
- (3) Bei Benutzung der Waschanlagen muss der Wasserverbrauch auf das notwendige Maß beschränkt werden.
- (4) Die Benutzer können die in der Sporthalle vorhandenen Gymnastik-, Spiel- und Sportgeräte benutzen. Die Geräte sind unmittelbar nach der Benutzung zurückzugeben bzw. an den vorgesehenen Standort zurückzubringen. Vereinseigene Geräte dürfen im Bereich der Sporthalle nur mit Genehmigung des Bürgermeisteramtes abgestellt und benutzt werden.
- (5) Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Während der Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich zu melden. Jeder ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren.
- (6) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- (7) In der Sporthalle und den Umkleideräumen ist das Rauchen untersagt.
- (8) Der Hallenboden darf nur in sauberen Turnschuhen mit nicht färbender Sohle betreten werden. Sportschuhe mit Stollen sind verboten. Turnschuhe, die auf der Straße oder auf dem Sportplatz getragen werden, dürfen in der Halle nicht benutzt werden.

§ 6

Besondere Vorschriften für Veranstaltungen

- (1) Der für eine Veranstaltung notwendige Aufbau der Sportanlage (Geräte, Hinweise, Markierungen usw.) obliegt dem Veranstalter. Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisteramtes.
- (2) Der Veranstalter ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltungen verantwortlich. Er hat für einen ausreichenden Sanitätsdienst zu sorgen und einen Sportarzt zu verpflichten, wenn dies bei der Ausübung bestimmter Sportarten vom „zuständigen“ Fachverband üblicherweise gefordert wird.
- (3) Der Verkauf von Waren und Getränken ist nur mit schriftlicher Erlaubnis des Bürgermeisteramtes als Vertreter der Eigentümerin gestattet. Sie ersetzt nicht ggf. notwendige behördliche Genehmigungen. Der Verkauf von alkoholischen Getränken in der Sporthalle ist untersagt.
- (4) Die Beauftragten des Bürgermeisteramtes haben jederzeit freien Eintritt zu allen Veranstaltungen. Ihnen ist jede im Zusammenhang mit der Überlassung erforderliche Auskunft zu erteilen.

§ 7 Hausrecht

Auf jeder Sportanlage übt der Hausmeister bzw. Platzwart im Rahmen seiner Zuständigkeit das Hausrecht der Gemeinde Altmittweida aus und sorgt für die Einhaltung der Haus- bzw. Platzordnung. Den Anforderungen ist ggf. unter Vorbehalt einer Beschwerde unbedingt zu folgen.

§ 8 Schlüsselordnung

Liegt als Anlage bei.

§ 9 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Die Gemeinde Altmittweida überlässt dem Benutzer die Sporthalle und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume, Sporthalle und Geräte sowie die Zuwege und Zugänge jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Der Benutzer stellt die Gemeindeverwaltung von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sporthalle und Geräte sowie der Zuwege und Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Altmittweida und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Altmittweida und deren Bedienstete oder Beauftragte.
Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Altmittweida als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
- (4) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die er selbst, seine Mitglieder oder Bediensteten, Besucher oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sporthalle verursachen, insbesondere auch für Schäden infolge von Mängeln der überlassenen Anlage, Einrichtungen und Geräte sowie der Zuwege und der Zugänge.
- (5) Die Gemeindeverwaltung Altmittweida haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere von Benutzern mitgebrachte und abgestellte Sachen.
- (5) Bei Veranstaltungen durch die Teilnehmer, Zuschauer oder Anlagen in besonderem Maße gefährdet sein können, ist der Veranstalter verpflichtet, eine entsprechende Versicherung abzuschließen, von deren Nachweis die Überlassung abhängig gemacht werden kann.

§ 10 Zuwiderhandlungen

Benutzer der Sporthalle, die den für die Benutzung geltenden Bestimmungen zuwiderhandeln oder die Ordnung in der gemeindeeigenen Sporthalle stören, können vom Bürgermeisteramt zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Sporthalle ausgeschlossen werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt am 10.12.2001 in Kraft.

gez. Steinhoff
Steinhoff
Bürgermeister

Kostenkalkulation
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung
der Sporthalle Altmittweida

2.4.02

	2001	2002	2003	2004	2005	0
	€	€	€	€	€	
5010 Gebäudeunterhaltung	1.000,00	1.000,00	1.200,00	6.000,00	1.000,00	2.040,00
5161 Unterhaltung des sonst. unbeweg. Vermögens	350,00	5.355,00	350,00	500,00	350,00	1.381,00
5209 Geräte, Ausstattung, Einrichtungen	500,00	-	500,00	-	500,00	300,00
5420 Heizung, Brennstoffe	3.300,00	3.300,00	3.400,00	3.400,00	3.400,00	3.360,00
5433 Reinigung	3.050,00	3.050,00	3.200,00	3.200,00	3.250,00	3.150,00
5440 Energie	1.760,00	1.760,00	1.800,00	1.800,00	1.850,00	1.794,00
5490 Wasser- und Abwassergebühren	635,00	1.420,00	1.450,00	1.450,00	1.450,00	1.281,00
Gruppierg. 7691 Haus- meisterleistungen (keine Einzelerfassg.)	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00
5990 Verbrauchs- und Betriebsmittel	400,00	200,00	200,00	200,00	300,00	260,00

6400 Steuern, Versicherungen und Schadensfälle	715,00	715,00	720,00	725,00	725,00	720,00
6500 Bürobedarf	-	-	-	-	-	-
6520 Post- und Fernmelde- gebühren	60,00	60,00	60,00	60,00	60,00	60,00
6589 Sonstige Geschäfts- ausgaben	-	-	-	-	-	-
6810 Abschreibungen für Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00
6820 Abschreibung bewegl. Sachen	800,00	800,00	800,00	800,00	800,00	800,00
Summen Ausgaben 2100	16.570,00	21.660,00	17.680,00	22.135,00	17.685,00	19.146,00

